



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 3. September 2026

8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.09.2026 über die Wildruhefläche „Mehlbremmi“

8. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.09.2026 über die Wildruhefläche „Mehlbremmi“ in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite

Aufgrund des § 45 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2026, wird nach Anhören des örtlich zuständigen Hegemeisters verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeit wird in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite in der Umgebung der Rotwildfütterungsanlage „Mehlbremmi“ die Sperre der in der Anlage dargestellten blau unterlegten Grundfläche mit einem Flächenausmaß von ca. 5,70 ha angeordnet.

§ 2

Die Sperre nach § 1 gilt von 16.11. bis 15.05. eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 03.09.2026 in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 15.05.2031 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Geiger

Anlage